

Position zur Verwendung zusätzlicher Bundesmittel für „Ländliche Räume / Landwirtschaft“ in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz

Angesichts der großen Herausforderungen, die auf die Landwirtschaft und die ländlichen Räume zukommen, sieht der Koalitionsvertrag für den Zeitraum bis 2021 zusätzliche 1,5 Mrd. Euro vor. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und der GAK-Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung eignen sich aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes in besonderer Weise, diese Herausforderungen zusammen mit den Bundesländern konsequent und effizient anzugehen. Auch die vorgesehene Erhöhung der Mittel zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes der richtige Weg. Der Stärkung des GAK-Ziels einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichteten wettbewerbsfähigen Landwirtschaft kommt eine herausragende Bedeutung zu, zumal nach dem GAK-Gesetz die Länder verpflichtet sind, sich an der Finanzierung der Maßnahmen zu beteiligen (Bund 60 Prozent, Länder 40 Prozent).

Bei dem Einsatz dieser zusätzlichen Bundesmittel sieht der Deutsche Bauernverband die Stärkung und Entwicklung folgender und von allen Ländern möglichst einheitlich umzusetzender GAK-Maßnahmen:

Investitionsförderung für modernisierte Tierhaltung

Das in der GAK verankerte Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) hat in den letzten Jahren erheblich an Attraktivität verloren. Grund sind vor allem hohe Investitionsauflagen sowie bürokratische und komplexe Fördervoraussetzungen. Das AFP braucht wieder eine breitangelegte Basisförderung. Sie ist wieder investitionsfreundlicher und mit wirksamen und Anreiz schaffenden Fördersätzen auszugestalten, ganz besonders dann, wenn Umstellungsinvestitionen zur Förderung von mehr Tierwohl mit in das GAK-Förderspektrum aufgenommen werden sollen. Dabei steht die Förderung der Modernisierung von Ställen in der Sauenhaltung, aber auch in der übrigen Schweinehaltung, in der Geflügelhaltung und in der Rinderhaltung und hier besonders in der Anbindehaltung im Vordergrund. Daneben ist die bewährte Investitionsförderung im Acker- und Gartenbau fortzuführen.

Für die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit von Investitionen in die Tierhaltung sind die Fördervoraussetzungen anzupassen, wobei die Wettbewerbsfähigkeit im EU-Binnenmarkt gewahrt bleiben muss. Grundsätzlich sollte auch die Umsetzung neuer gesetzlicher Standards gefördert werden können. Für die genehmigten Tierhaltungsanlagen muss Bestandsschutz gelten.

Im Fall deutlich höherer baulicher Anforderungen auf Grund von Topografie und Klima sollten Bund und Länder für Stallbauinvestitionen in den benachteiligten Gebieten höhere Fördersätze gewähren können.

Bei der Förderung höherer Tierhaltungsstandards sollte sich der Bund auf investive Maßnahmen konzentrieren. Bewährte Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen in den Ländern sollen fortgeführt werden.

Es ist zu prüfen, inwieweit begleitend zu Weiterentwicklungen in der Tierhaltung Beratungsmaßnahmen aus der GAK unterstützt werden können.

Um den gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen an eine Tierhaltung von morgen gerecht zu werden, reichen die in Aussicht gestellten zusätzlichen Bundesmittel aber bei weitem nicht aus. Der Investitions- und Finanzierungsbedarf für die Weiterentwicklung der Tierhaltung muss zunächst substantiell ermittelt werden.

Investitionsförderung von innovativem Ressourcenschutz

Nach dem GAK-Förderprogramm können derzeit zwar unter anderem abgedeckte Güllelager, nachzurüstende Abluftreinigungsanlagen bei Stallbauten, Silage-Lagerplatten oder besonders emissionsarme Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger gefördert werden. Angesichts recht bescheidener Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeiten müssen die Förderbedingungen vereinfacht und auf die möglichen Förderhöchstsätze angehoben werden. Die bis Ende 2019 begrenzte Förderung von Maschinen und Geräten zur Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, zur deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren muss entfristet werden. Selbstfahrende Maschinen müssen in die Förderung einbezogen werden können. Losgelöst von der Investitionsförderung muss der flächenbezogene Einsatz von z.B. emissionsmindernder Gülleausbringertechnik oder kameragestützter Hackgeräte oder von Pflanzenschutz-Feldrobotern über Agrarumweltmaßnahmen weiter gefördert werden können.

Nur so lassen sich Emissionsminderung und Ressourcenschutz voranbringen. Da bei Investitionen in Einrichtungen zur Emissionsminderung auf einzelbetrieblicher Ebene oft keine Wirtschaftlichkeit darstellbar ist, sind die Zuwendungsvoraussetzungen so zu gestalten, dass für diese Investitionen, wie auch von der AMK gefordert, nicht mehr die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne, sondern die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Investition anhand vereinfachter Investitionskonzepte nachzuweisen sind. Das gilt auch für

zu fördernde Ressourcenschutz verbessernde Ersatzinvestitionen. Dazu gehören zum Beispiel auch Sanierungsinvestitionen in JGS-Anlagen. Sie sind in besonderem Maße Investitionen in vorbeugenden Grundwasserschutz. Die Düngeverordnung und die Anlagenverordnung (AwSV) zwingen Landwirte zu teuren Investitionen in Lagerraum für Gülle- und andere Wirtschaftsdünger sowie Silage-Lagerplatten.

Auch die GAK-Förderung gemeinschaftlicher Beregnungsanlagen muss entfristet werden und darf nicht Ende 2018 auslaufen. Die Beregnung trägt entscheidend zu einem effizienten Einsatz des benötigten Wassers und so zum Schutz dieser wertvollen Ressource bei. Darüber hinaus verringert sie die Abhängigkeit von immer unregelmäßiger auftretenden Niederschlägen und ist somit auch ein Teil des Risikomanagements in der Landwirtschaft.

Digitalisierungstechniken können in erheblichem Maße zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zu mehr Klimaschutz beitragen. Sie sichern aber vor allem die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Um die Digitalisierung voranzubringen sind regionale Experimentierfelder und ein Kompetenzzentrum Landwirtschaft 4.0 einzurichten. Inwieweit einzelbetrieblich Digitalisierungsfortschritte gefördert werden sollten, ist eingehend zu prüfen.

Erwerbskombinationen

Land- und Forstwirte sind nicht nur landwirtschaftliche Unternehmer, sondern auch Unternehmer im ländlichen Raum. Die Diversifizierung der Erwerbstätigkeiten ist in vielen landwirtschaftlichen Betrieben ein wichtiges Standbein und stärkt die Vitalität ländlicher Räume. Die Möglichkeiten der Erwerbskombinationen sind vielfältig. Ihre Förderung über den bestehenden GAK-Fördergrundsatz muss flexibler ausgestaltet, an die Bedürfnisse der Unternehmer angepasst und besonders auch im Hinblick auf das Angebot von Urlaub auf dem Bauernhof erweitert werden. Eine Investitionsförderung muss hier künftig über die bestehende 25 Bettengrenze möglich sein. Auch ist eine entsprechende Anpassung im Steuerrecht angezeigt. Ferner müssen im Zusammenhang stehende Erschließungskosten wie zum Beispiel die Kosten für die Zuwegung gefördert werden können. Zur Förderung von Erwerbskombinationen in der Land- und Forstwirtschaft gehört auch die Begleitung von Gründungen über Coaching, Weiterbildung und Beratung. Der bestehende GAK-Fördergrundsatz zu „Investitionen zur Diversifizierung“ ist entsprechend zu erweitern. Außerhalb der GAK sind die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen bzw. zu vereinfachen, zum Beispiel bei der Errichtung von Nahversorgungssystemen oder der Umnutzung von Gebäuden.

Ausgleichszulage

Die Bedeutung der Ausgleichszulage als Ausgleich für natürliche Benachteiligungen und zum Erhalt der flächendeckenden Landbewirtschaftung nimmt weiter zu. Vor allem in Mittelgebirgslagen und auf anderen schwierigen Grünlandstandorten stellt sich immer mehr die Herausforderung, einen Mindestviehbesatz zu halten, um Nährstoffkreisläufe zu schließen, das Grünland durch sinnvolle Nutzung zu erhalten sowie der Verbuschung und

natürlichen Sukzession vorzubeugen. Deswegen sollten die Bundesländer die Möglichkeit haben, bei Einhaltung eines gewissen Mindestviehbesatzes einen zusätzlichen Ausgleichszulagenbetrag zu zahlen und dazu Grünland dominierte Betriebssysteme zu definieren. Raufutterfresser können aber auch in Grenzertragsstandorten über eine Weideprämie im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden, die künftig auch für Weidehaltung von Schafen und Ziegen ermöglicht werden muss. Ein Wiedereinstieg in eine gekoppelte Tierprämie wird nicht befürwortet.

Risikomanagement

Risikomanagement-Instrumente sind wichtiger denn je. Das haben besonders die starken Frühjahrsfröste 2017 im Sonderkulturbereich gezeigt. Deswegen müssen über die GAK auch Frostschutzberegnungsanlagen sowie Hagelnetze gefördert werden können. Über die Möglichkeiten der Versicherungsförderung über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) hinaus sollte eine Förderung von Mehrgefahrenversicherungen für Sonderkulturen als neuer GAK-Fördergrundsatz angestrebt werden.

Darüber hinaus sind Versicherungen für Trockenheitsschäden wie andere natürliche Risiken (Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfröste) der ermäßigten Versicherungssteuer zu unterziehen. Dazu muss das Versicherungssteuergesetz (VerStG) geändert werden. Besonders dringend ist die Einführung einer steuerlichen Gewinnrücklage.

Kooperative Biodiversitäts- und bewährte Agrarumweltmaßnahmen

Die GAK-Förderung von freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen erbringt zusätzliche Umwelt- und Naturschutzleistungen auf gut ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche Deutschlands. Diese bewährte Förderung gilt es auszubauen. Im Hinblick auf die Förderung von Biodiversität können kooperative ergebnisorientiertere Ansätze nach dem niederländischen Kooperationsmodell die Akzeptanz von Landwirtschaft in der Öffentlichkeit fördern. Mögliche Kontrollen zur regelkonformen Umsetzung der Biodiversitätsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Kooperative und entlasten die Landwirte von hohem bürokratischem Aufwand und unnötigem Rechtfertigungsdruck. Um derartige Ansätze in der kommenden EU-Förderperiode flächendeckend umsetzen zu können, sollten über die GAK Möglichkeiten geschaffen werden, das niederländische Kooperationsmodell vor allem über die Kulturlandstiftungen in allen Bundesländern in ausgewählten Regionen testen zu können. Agrarumweltmaßnahmen, die abiotische Ziele (Boden, Wasser, Luft) zum Gegenstand haben, sind für derartige Ansätze allerdings nicht geeignet.

Ökologischer Landbau

Eine Erhöhung der GAK-Bundesmittle für den ökologischen Landbau (2016 knapp 60 Mio. Euro) entsprechend seines nachfrageorientierten Wachstums ist angezeigt.

Ländliche Entwicklung (Sonderrahmenplan)

Zur Entwicklung und Förderung ländlicher Räume wird der im Koalitionsvertrag vereinbarte Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung ausdrücklich begrüßt. Von einer erneuten Debatte um eine Änderung des Grundgesetzes aber wird abgeraten. Eine allgemeine Öffnung der

GAK für die Förderung der öffentlichen Daseinsvorsorge würde diese überfordern. Vielmehr sollten die Spielräume genutzt werden, die sich aus der erheblichen Erweiterung des GAK-Gesetzes aus 2016 ergeben. Die Maßnahmen sollten sich auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung konzentrieren. In diesem Zusammenhang müssen die Fördergrundsätze im Rahmen der „Integrierten ländlichen Entwicklung“ dringend vereinfacht und gebündelt werden.

Schwerpunkt Ländlicher Wegebau

Das bestehende ländliche Wirtschaftswegenetz ist vielfach abgenutzt und muss an heutige Bedürfnisse angepasst werden. Die neuen „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau“ (RLW) geben darauf eine Antwort. Sie tragen der Weiterentwicklung der Landtechnik und der damit einhergehenden Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen ebenso Rechnung wie den Anforderungen an eine Multifunktionalität der Wege. Die Strategie, weniger Wirtschaftswege, dafür aber ausreichend breite, tragfähige Wirtschaftswege (Hauptwirtschaftswege) zu planen und zu bauen, findet die Unterstützung des landwirtschaftlichen Berufsstandes. In der GAK kann der ländliche Wegebau zwar über den Fördergrundsatz der Integrierten Ländlichen Entwicklung grundsätzlich gefördert werden. Angesichts des regional häufig desolaten Zustands von Wegen und Wegenetzen sind aber mit GAK-Mitteln unterstützte Wegeausbauprogramme in den Ländern dringend erforderlich. Auch muss die Erneuerung und Ertüchtigung maroder oder durch Unwetter zerstörter Wege künftig über die GAK unterstützt werden können. Die Pflege der Wege sollte dagegen weiterhin Aufgabe der Länder und Kommunen bleiben.

Mehr Maßnahmen – zusätzliche Mittel

Grundsätzlich muss jede neue oder erweiterte GAK-Maßnahme mit einem entsprechenden zusätzlichen Mittelansatz einhergehen und darf keinesfalls zu Lasten bestehender Maßnahmen gehen. Zur effizienten Nutzung der GAK-Mittel muss eine Übertragungsmöglichkeit nicht ausgegebener Mittel auf das Folgejahr möglich sein.

Neue GAK-Fördergegenstände sollten grundsätzlich über das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BuLE) getestet werden. Dazu gehört insbesondere die im Koalitionsvertrag verankerte Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeit. Heimatgefühl und Lebensperspektiven in ländlichen Räumen hängen in hohem Maße vom Engagement der Menschen vor Ort ab.